

Zustand zu versehen und darin zu erhalten, sowie die Instandhaltung der Borenräume (zu vgl. Beschl. 2229, Rekursentscheidung 2277, Amliche Nachrichten des R. V. A. 1908 S. 494, 655).

als auch alle übrigen dem technischen Teile des Betriebs angehörenden Einrichtungen, die zu der bisher unversicherten Verkaufstätigkeit in näherer Beziehung stehen, wie:

Das Herbeiführen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das Umgehen mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abwiegen, Abwiegen, Verpacken oder Bereitstellen der Ware zum Zwecke des Verpackens, der Uebergabe der Ware an die Käufer und das Zurücklegen der unverkaufte oder nicht passende Ware in das Lager usw.

Unversichert bleiben auch jetzt noch die dem Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Behandlung und Handhabung der Ware nichts zu tun haben. Dahin gehören beispielsweise die Arbeiten im Kontor und in der Kasse.

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch insofern ausgedehnt worden, als der Inhaber des Betriebs nicht mehr im Handelsregister eingetragen sein muß. Ferner ist der Begriff „Handelsgewerbe“ durch „kaufmännisches Unternehmen“ ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungspflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben, die zwar nicht zu den eigentlichen handelsgewerblichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber ihnen nahe stehen. Dahin gehören die Genossenschaften des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, nämlich Produktiv-, Absatzgenossenschaften, Magazinervereine, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs usw.

Damit aber nicht durch diese neuen Vorschriften auch kleinste Betriebe mit ganz unerheblicher Unfallgefahr von der Versicherung erfasst werden, hat die Reichsversicherungsordnung vorgeesehen, daß die Versicherungspflicht von Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware dann nicht eintritt, wenn das kaufmännische Unternehmen, mit dem sie verbunden sind, über den Umfang des Kleinbetriebs nicht hinausgeht.

Das Reichsversicherungsamts hat auf Grund des § 537 letzter Absatz der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, welche kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Demgemäß hat es beschlossen, daß alle diejenigen kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe zu gelten haben, in welchen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich nicht mindestens dreihundert volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berechnung der Arbeitstage wird die Tätigkeit der Hausdiener, Arbeiter, Bader, Markthelfer, Laufburschen, Kutscher und der mit ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen voll, die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten nur zur Hälfte angerechnet.

Es ist also beispielsweise ein Betrieb versicherungspflichtig, der Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 400 Tage im Jahre ($100 + \frac{400}{2} = 300$ Tage) beschäftigt, während ein Betrieb, in welchem Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 300 Tage ($100 + \frac{300}{2} = 250$ Tage) beschäftigt werden, von der Versicherung befreit bleibt.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Hausdiener usw., zum Teil als kaufmännische Angestellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersteren Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen. Versichert ist also beispielsweise ein Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage als Hausdiener usw. und 80 Tage als kaufmännischer Angestellter, die andere 60 Tage als Hausdiener usw. und 240 Tage als kaufmännischer Angestellter tätig ist ($100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} = 320$ Tage).

II. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind nicht anzumelden?

1. Von den nach Ziffer I 1e: Unfallversicherung in vollem Umfang unterstellten Betrieben und Tätigkeiten sind diejenigen nicht anzumelden, welche bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren.

2. Desgleichen sind nicht anzumelden solche Unternehmen, die als Nebenbetriebe gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe bereits versichert sind.

3. Nicht versicherungspflichtig und deshalb gleichfalls nicht anzumelden sind alle Betriebe und Tätigkeiten, in welchen der Unternehmer allein ohne Gehilfen, Beihilge oder sonstige Arbeiter tätig ist; die rein zufällige Beschäftigung einer Hilfskraft, deren Heranziehung nicht vorausgesehen werden kann, macht den Betrieb nicht versicherungspflichtig und anmeldspflichtig.

Als Arbeiter gelten auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ihres Ehemannes angesehen werden kann.

III. Wer hat anzumelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder der Tätigkeiten oder sein gesetzlicher Vertreter.

Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, und bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reitieren oder Fahrzeugen, wer das Reitier oder Fahrzeug hält (§ 633 der Reichsversicherungsordnung).

Halter eines Fahrzeugs oder Reitiers ist, wer nicht nur vorübergehend die Instandhaltung des Fahrzeugs oder die Wartung und Pflege des Reitiers für eigene Rechnung übernommen hat.

Von mehreren Unternehmern eines Betriebes ist jeder zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung eines Unternehmers wird der Anmeldepflicht der übrigen genügt. Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person ist.

IV. In welcher Form und in welchem Umfang soll die Anmeldung erfolgen?

1. Für die Anmeldung wird die Benutzung der nachstehenden Muster empfohlen.

2. In ihr ist der Gegenstand des Betriebes (Muster I) oder die Art der Tätigkeiten (Muster II) genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind sämtliche Bestandteile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb hervorzuheben.

3. Ferner ist die Zahl aller durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel, ob sie Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Gehilfen, Gesellen oder Beihilge mit oder ohne Entgelt sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

4. Betriebsbeamte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt 5000 Mk. nicht übersteigt.

Zum Gehalt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohns oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

5. Wenn regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres gearbeitet wird, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeitszahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

6. Als beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Unternehmen tätig sind und Arbeiter, die zum Unternehmen gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Anlage (Werksstätte usw.) erfolgt.

7. Hat ein Unternehmer Zweifel, ob er zur Anmeldung verpflichtet ist oder nicht, so empfiehlt sich gleichwohl die Anmeldung zur Vermeidung der Nachteile bei Belegung der gesetzlichen Anmeldepflicht. Die Zweifel können aber vermerkt werden (Spalte „Bemerkungen“ der Muster I und II).

V. Bis wann ist anzumelden?

Die Anmeldung muß bis zum 15. März 1912 einschließlich erfolgen. Säumige Unternehmer können von dem Versicherungsamts oder der Behörde, welche nach der Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde vorläufig an die Stelle des Versicherungsamts getreten ist, zur Anmeldung durch Geldstrafe bis zu 100 Mark angehalten werden.

Muster I (für Betriebe).

Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Betriebe gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

| Name des Unternehmers (Firma) | Gegenstand des Betriebes ^{*)} | Art des Betriebes ^{**)} | Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen | Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher) |
|-------------------------------|--|----------------------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |

....., den 191

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

^{*)} z. B. Fahr- und Reitierhaltungsbetrieb.

^{**)} „Handbetrieb“ oder Betrieb mit elementarer oder tierischer Kraft.

Montag, den 4. März dieses Jahres
vormittags 1/12 Uhr

wird im Sitzungssaale der königlichen Amtshauptmannschaft hier ein
außerordentlicher Bezirkstag

abgehalten.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag im Anmeldezimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Reißen, am 22. Februar 1912.

Nr. 116 I.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Muster II

(für Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen und Reitieren).

Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Tätigkeiten gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

| Name des Unternehmers | Art der Tätigkeiten | Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen | Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher) |
|-----------------------|---------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |

....., den 191

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

^{*)} z. B. Halten einer Segel-, Motorjacht, eines Reitpferdes.

Montag, den 4. März 1912,
vormittags 10 Uhr

findet im Sitzungssaale der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei
öffentl. Sitzung des Bezirksausschusses

statt.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag im Anmeldezimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Reißen, am 23. Februar 1912.

Nr. 116 I.

Die königliche Amtshauptmannschaft.